



Sonderdruck aus Sogaflash Nr. 32

von Oberstleutnant a D Rudolf P. Schaub, ehemaliger zugeteilter Stabsoffizier Infanterieregiment 24

**Die nötige Diskussion über die Verteidigungsstrategie
und über die Armeekonzeption der Schweiz**



Beleuchtungsschiessen der Art/Aufkl S 31
auf dem Simplon, Übung TIRO ALTO 22.

Quelle: Ch. Berger

DIE NÖTIGE DISKUSSION ÜBER DIE VERTEIDIGUNGSSTRATEGIE UND ÜBER DIE ARMEEKONZEPTION DER SCHWEIZ

Schweiz - Dr. iur. Rudolf Schaub analysiert die aktuelle «savoir faire und Aufwuchs»-Armee messerscharf. Dabei zeigt er einmal mehr überzeugend auf, dass diese nicht weitergeführt werden darf, umso mehr als selbst die Armeeführung ihre Untauglichkeit im Bericht über die Zukunft der Bodentruppen eingestanden hat. Schaub lässt es aber nicht bei blosser Kritik bewenden, sondern unterbreitet Vorschläge für die Rückkehr zu einer glaubwürdigen Landesverteidigung, die der «Zeitenwende» Rechnung trägt. Dieser Weg wird seines Erachtens steinig sein und einen klaren und nachhaltigen Wandel des Denkens in den verantwortlichen politischen Gremien erfordern. Die Landesverteidigung muss wieder eine wichtige Staatsaufgabe sein.

TEXT OBERSTLEUTNANT a D RUDOLF P. SCHAUB¹

Aufgrund des völkerrechtswidrigen, äusserst brutalen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine sollte die Schweiz ihre durch den Bundesrat im Jahr 2008 gutgeheissene «savoir faire und Aufwuchs»-Armee militärisch bestatten. Daran festzuhalten, wäre unverantwortlich. Ihre Untauglichkeit, ist definitiv offenkundig.²

Bereits die Belagerung der Ukraine durch die Russische Föderation bewirkte, dass die Strategieguppe der Vereinigung «Pro Militia»³ eine Schrift mit dem Titel «Die sicherheitspolitische Zukunft der Schweiz – Alleingang oder Kooperation?» verfasste.⁴ Die Autoren⁵ konfrontieren den Leser mit folgender Schlussfolgerung: «Das Parlament und der Bundesrat dürfen nicht mehr länger zögern, die Grundsatzfrage «Verteidigungspolitischer Alleingang oder strategische Partnerschaft» ernsthaft anzugehen.» Gegen diese Mahnung ist nichts

einzuwenden. Nur muss die sich stellende Grundsatzfrage durch die zuständigen Behörden nach Kenntnisnahme der relevanten Fakten unvoreingenommen und sachbezogen beantwortet werden.⁶

Im März 2022 publizierte Avenir Suisse ebenfalls eine Studie mit dem Titel «Perspektiven der Sicherheitspolitik», mit der «realitätsbezogene Strategien zum Schutz der Schweiz» aufgezeigt werden sollen.⁷ Die These 2 der Studie lautet: «Es ist plausibler, dass ein konventioneller Konflikt *Europa als Kollektiv* im Rahmen einer *gemeinsamen Verteidigungsanstrengung* betreffen wird, **als dass sich die Schweiz alleine verteidigen müsste.** (...) Die Kampfjet-Investitionen generieren einen höheren Nutzen, wenn die Schweiz sich stärker, aber *neutralitätskompatibel* in die kollektiven Nato-Strukturen einbindet. Es gilt daher, *strategische* und *neutralitätspolitische* Fragen zu klären.» Im Wesentlichen verfolgt die Studie ähnliche Ziele wie die Strategieguppe von «Pro Militia».

Schliesslich fordert Ständerat Thierry Burkart⁸, Präsident der «Allianz Sicherheit Schweiz», einen Ausbau der militärischen Landesverteidigung und eine «viel engere, über die Partnership for Peace hinausgehende Kooperation» mit der Nato, allerdings aus neutralitätsrechtlichen Gründen ohne Nato-Beitritt.⁹

Die folgenden Ausführungen sollen einen sachlichen Beitrag zu der nötigen Diskussion leisten, wobei auf essenzielle militärische Aspekte hingewiesen wird, die in den erwähnten Publikationen unberücksichtigt geblieben sind.

I. Einschränkungen durch das Neutralitätsrecht und die Neutralitätspolitik

Das durch die Schweiz unterzeichnete und ratifizierte Haager Abkommen betreffend Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges¹⁰ (HA) ist zu beachten bei der Festlegung der Verteidigungsstrategie, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob man sich «im Alleingang oder in einer strategischen Partnerschaft» verteidigen will. Ein Staat, der die *Unverletzlichkeit seines Gebietes* bei einem Konflikt gemäss Art. 1 HA in Anspruch nehmen will, darf, solange er nicht selbst angegriffen worden ist, kein Verteidigungsbündnis mit einer kriegführenden Partei eingehen. Andernfalls verliert er gegenüber ihren Gegnern den Anspruch auf Unverletzlichkeit seines Gebietes. Art. 2–4 HA verbieten den kriegführenden Staaten verschiedene militärische Handlungen auf dem Gebiet des



Dr. iur. Rudolf P. Schaub, ehemaliger Wirtschaftsanwalt in Zürich und Baar ZG, wohnhaft im Kanton Zug. Er führte als Milizoffizier das Füsilier Bataillon 102 und war zugeteilter Stabs-offizier im Stab des Infanterieregiments 24. Er ist bekannt aufgrund diverser militärischer Publikationen,

insbesondere aufgrund seines Buches «Schweizer Armee in der Konzeptions-Sackgasse», das 2021 erschienen ist.

neutralen Staates.¹¹ Dieser darf die den Kriegsparteien auf seinem Gebiet gemäss Art. 2–4 HA untersagten militärischen Handlungen gemäss Art. 5 HA nicht dulden. *Wichtig ist, dass das Abkommen erst Wirkung entfaltet, wenn zwei oder mehrere Staaten miteinander Krieg führen und das Gebiet eines neutralen Drittstaates durch eine oder mehrere dieser Konfliktparteien verletzt werden könnte.*

• Deshalb ist die Beteiligung an der «Partnership for Peace» unter neutralitätsrechtlichen Gesichtspunkten so lange unbedenklich, als die Nato und die Russische Föderation keinen Krieg miteinander führen. Sobald sich aber ein Krieg zwischen der Nato und der Russischen Föderation in Osteuropa abzeichnen würde, müsste die Schweiz aus neutralitätspolitischen Gründen die Teilnahme an der «Partnership for Peace» beenden, will sie

als neutraler Staat glaubwürdig bleiben und nicht riskieren, plötzlich als Kriegspartei ohne das Recht auf territoriale Unverletzlichkeit gemäss HA betrachtet bzw. behandelt zu werden. Aus der Teilnahme an der «Partnership for Peace» erwächst keine fixe Verpflichtung zur Mitwirkung. Die Schweiz ist berechtigt, diese jederzeit zu beenden.

• Mit einem *Nato-Beitritt* sollte die Schweiz (aus militärischer Sicht) so lange als möglich zuwarten, *damit sie sich nicht unnötigerweise als Kriegspartei qualifiziert, bevor sie es aufgrund des Kriegsverlaufes tatsächlich werden könnte.* Heute besteht für die Schweiz kein Anlass, sich der Nato anzuschliessen. Selbst wenn die Nato und die Russische Föderation in Osteuropa einen militärischen Konflikt beginnen, ist mit einem Nato-Beitritt zuzuwarten, *damit nicht auf die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes gemäss Art. 1 HA voreilig verzichtet wird.* Die Schweiz als Nato-Mitglied würde für die Russische Föderation gemäss Kampfdoktrin sofort zum *Operationsgebiet* werden und ginge das Risiko ein, mit Raketen oder Marschflugkörpern angegriffen zu werden. Würde die Nato beispielsweise Transporte von Truppen und militärischem Material durch die Gotthard- oder die Lötschberg-Simplon-Bahnlinien erzwingen, wären diese Ziele für russische Raketen oder Marschflugkörper mit konventionellen Sprengköpfen oder mit sogenannten Mini-Nukes¹². Selbstverständlich dürfte mit einer mit der Nato abgesprochenen Kooperation aber nicht zugewartet werden, bis Truppen der Russischen Föderation die Schweizer Grenze erreicht haben und zum Angriff übergehen. Die Zusammenarbeit müsste – sofern möglich – aufgrund getroffener Absprachen einsetzen, sobald

¹ Ehemaliger zugeteilter Stabs-offizier Infanterie Regiment 24, Felddivision 5, Dr. iur. Rechtsanwalt.

² Schaub, Schweizer Armee in der Konzeptions-Sackgasse, S. 15 f. und 20 f.

³ Oberst a D Daniel Urech und Oberst a D Martin Oberholzer-Riss.

⁴ Als Zeitpunkt der redaktionellen Fertigstellung wird der Januar 2022 angegeben.

⁵ Die Autoren wurden unterstützt durch das «Advisory Board» von «Pro Militia», bestehend aus Brigadier a D Rudolf Grünig, Brigadier a D Daniel Lätsch, Oberst im Generalstab a D Bruno Lezzi, Oberst im Generalstab a D Peter Schneider und Major a D Theo Biedermann.

⁶ Allerdings ist ungewiss, ob der Bundesrat und das Parlament in ihrer heutigen Zusammensetzung dazu in der Lage sind (s. Schaub, Schweizer Armee in der Konzeptions-Sackgasse, S. 91 ff. und 96 ff.).

⁷ Als Autoren werden genannt Lukas Rühli und Lisa Roggenmoser; die Publikation erfolgte im März 2022.

⁸ Mitglied der Sicherheitspolitischen Kommission SR.

⁹ NZZ 08/04/2022, S. 19; ähnlich im Interview mit dem «Tages-Anzeiger» 08/04/2022, S. 2.

¹⁰ 0.515.21; das Abkommen wurde u. a. unterzeichnet und ratifiziert durch Deutschland, Frankreich, Österreich, Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika, hingegen nicht durch Italien.

¹¹ Beispielsweise ist es den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- und Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen (Art. 2 HA) oder auf deren Gebiet «eine funktelergrafische Station einzurichten oder sonst eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- und Seestreitkräften zu vermitteln» (Art. 3 lit. a HA). Es versteht sich, dass das 1907 abgeschlossene Abkommen zeitgemäss auszulegen ist, womit auch andere militärische Einrichtungen, beispielsweise Radarstationen, erfasst werden.

¹² Kleine Atombomben mit beschränkter Sprengkraft.

die Truppen der Russischen Föderation über eine gewisse «rote Linie» vorstossen. Es ist schwierig, diese festzulegen und je nach Verlauf der Kämpfe den Bezug der vereinbarten Dispositive rechtzeitig zu vollziehen.

- Das HA würde *vorsorgliche Absprachen der Schweiz mit der Nato* betreffend Kooperation bei kriegerischen Ereignissen in Zentraleuropa nicht verbieten.¹³ Solche Absprachen können aber nur unter Geheimhaltung durch die oberste Armeeführung erfolgen, sollen sie nicht die militärische Planung vor ihrer praktischen Umsetzung in Frage stellen. Als Verhandlungsgegenstand von Bundesrat und Parlament in ihrer heutigen Zusammensetzung wären sie denkbar ungeeignet.
- Das Haager Abkommen würde es der Schweiz als neutralem Staat auch nicht verbieten, während des Krieges *mit den einzelnen Konfliktparteien* Gespräche über politische und militärische Fragen wie den Verteidigungswillen und die Verteidigungsfähigkeit zur Sicherstellung der Neutralität zu führen.¹⁴

Aufgrund des HA müsste die Sicherheitspolitik der Schweiz bestrebt sein, das Land und die Bevölkerung gemäss Art. 58 Abs. 2 BV autonom verteidigen zu können. *Ein Nato-Beitritt wäre aufgrund der sich daraus ergebenden militärischen Risiken im jetzigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.* Diese Haltung hat nichts mit Trittbrettfahren oder Rosinenpicken zu tun, sondern entspricht einer zulässigen, umsichtigen Wahrung der eigenen Interessen, was sich alle Staaten vorbehalten. *Jedoch verlangt sie die Erfüllung der neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen.* Auch Generalstabsobers a D Konrad Hummler hält einen Nato-Beitritt für nicht nötig. Seines Erachtens wäre ein *Zusammenarbeitsvertrag mit der Nato betreffend Luftverteidigung des*

Ein Nato-Beitritt wäre aufgrund der sich daraus ergebenden militärischen Risiken im jetzigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.

Alpenraumes durch die Schweiz hinreichend, weil sich die Schweiz damit von jenen Nato-Operationen fernhalten könnte, die nicht mit ihren unmittelbaren Sicherheitsinteressen zusammenhängen.¹⁵ Ein solcher Vertrag der Schweiz mit der Nato ist im jetzigen Zeitpunkt überflüssig und ebenso gefährlich wie ein Nato-Beitritt. Die Schweiz hat ihren Luftraum unter neutralitätsrechtlichen Gesichtspunkten ohnehin zu verteidigen. Dies geschieht mit Vorteil nicht primär in der eigenen Luftsäule, sondern gegen die aus Osten anfliegenden Flugzeuge möglichst im westlichen Teil der Luftsäule Österreichs, wenn die mitgeführten Raketen und Bomben noch nicht abgeschossen bzw. abgeworfen worden sind. Hummler weist zu Recht aber darauf hin, dass die vorgeschlagene Option deutlich mehr Kampfflugzeuge als 36 F-35 erfordern würde.¹⁶ *Der (beschränkte) Zusammenarbeitsvertrag im Sinne Hummlers*

würde für die Russische Föderation sicher einen Grund bilden, die Schweiz als Partner der Nato und als nicht neutralen Staat mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu behandeln.

II. Fehlende Tauglichkeit der Schweizer Armee als Kooperationspartner der Armeen der Nachbarländer und der Nato

Die Strategiegruppe von «Pro Militia» erwähnt das Wort «Solidarität» und versteht es (etwas überraschend) als «*die Einsicht in die eigene Unfähigkeit, im Alleingang überleben oder gar siegen zu können*».¹⁷ Sie hält deshalb die Beantwortung folgender Schlüsselfragen für wegweisend¹⁸: «*Was kann die Schweiz von anderen erwarten, wenn ihre Durchhaltekraft in einem Abwehrkampf erschöpft ist? Zu welchem Preis? Mit welchen Vorleistungen?*» Leider ist es nicht möglich, überzeugende, positive Antworten auf diese Schlüsselfragen zu geben. Denn die aktuelle Schweizer «savoir faire und Aufwuchs»-Armee, die ihren Verteidigungsauftrag¹⁹ aufgrund der personellen Schwäche und aufgrund der bestehenden quantitativen und qualitativen Rüstungsdefizite nicht erfüllen kann, wird für nicht absehbare Zeit unfähig bleiben, irgendwelche auf Interesse stossende Vorleistungen für die spätere, nicht definierbare Hilfe in einem Verteidigungsfall zu erbringen.²⁰ Die umliegenden Staaten oder die Nato sind auf Know-how bzw. «savoir faire» der Schweizer Armee nicht angewiesen und schon gar nicht erpicht, wenn sie für dessen Übertragung die Schweiz in einem späteren Verteidigungskampf unterstützen sollen, obwohl sie vom gleichen Angreifer aller Voraussicht nach arg bedrängt werden. Ihnen dürfte vielmehr daran gelegen sein, dass die Schweiz aufgrund eigener Verteidigungsfähigkeit und Dissuasion ihre neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen gemäss dem HA erfüllen kann. Die Flucht in Kooperationen ist eine höchst fragwürdige Strategie, um selbst verschuldete fehlende Verteidigungsbereitschaft zu beseitigen. Vom verstorbenen Divisionär Bachofner²¹ stammt die pointierte Mahnung: **«Wir können nicht auf den Schutz Dritter warten, weder aus den USA noch aus Europa.»**

Schliesslich eignet sich das schweizerische Milizsystem mit seiner speziellen Form des Militärdienstes (Schulen und periodische Wiederholungskurse) nicht für «Vorleistungen» zugunsten von Nachbarländern oder der Nato im Sinne des Strategiegruppe von «Pro Militia».²² Daran ändern auch die «Durchdiener» nichts. Eine Erhöhung ihres

¹³ Solche Absprachen und Gelände-Rekognoszierungen fanden durch schweizerische und französische Verbindungsoffiziere vor dem Zweiten Weltkrieg statt, um den Anschluss der Limmatstellung an die Maginotlinie auf dem Gempfenplateau bei Dornach vorzubereiten für den Fall eines deutschen Flankenangriffs durch die Schweiz (dazu Gautschi, Willi, General Henri Guisan, S. 114 ff.).

¹⁴ In diesem Zusammenhang aufschlussreich Gautschi, a.a.O., S. 536 ff.; Fuhrer, Hans Rudolf, Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg, S. 537.

¹⁵ Zusammenarbeit mit der Nato auf Augenhöhe, NZZ 14/04/2022, S. 18.

¹⁶ A.a.O., S. 18.

¹⁷ Sic! A.a.O., S. 5; Letzteres ist übrigens nicht nötig, um die Schweiz von Krieg zu verschonen (dazu Schaub, a.a.O., S. 24 f. mit Literaturhinweisen).

¹⁸ A.a.O., S. 5.

¹⁹ Art. 58 Abs. 2 BV.

²⁰ Die Schweizer Armee bleibt vorderhand massiv unterfinanziert, da ihr Budget erst 2030 ein Prozent des BIP erreichen soll, was bis dann eine absolut lächerliche Budgeterhöhung von knapp 0,04 Prozent pro Jahr bedeutet. Diese wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht einmal ausreichen, um die Aufwanderhöhungen infolge der Geldentwertung auszugleichen. Wenn das Armeebudget 2030 ein Prozent des BIP erreicht haben wird, wird die Armee nach wie vor «unterfinanziert» sein.

²¹ Ehemaliger Kommandant der Zentralschulen und der Generalstabskurse sowie Stabschef Operative Schulung.

Bestandes würde sowohl vom Parlament als auch vom Volk mit guten Gründen abgelehnt werden.

III. Fehlende Tauglichkeit der Armeen der Nachbarländer und der Nato als Kooperationspartner der Schweizer Armee

Weil die Nato-Nachbarländer der Schweiz ihre Verteidigungskräfte seit der Auflösung des Warschauer Paktes massiv reduziert haben, verfügen sie heute nicht mehr über die Mittel, sich selbst zu verteidigen, geschweige der Schweiz in einem Verteidigungsfall beizustehen. Sie reduzierten beispielsweise ihre Panzerbataillone oder Panzerabteilungen wie folgt:

Deutschland von 74 auf fünf, Italien von 25 auf drei, Frankreich von 16 auf drei.²³ Diese Zahlen treffen immer noch zu. Bemerkenswert sind hierzu folgende Äusserungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Hans-Peter Bartels (SPD-Mitglied) im Jahr 2019²⁴: «Dem Heer fehlt an allen Ecken und Enden das notwendige Material. (...) Damit können die deutschen Zusagen an die Nato nicht im Entferntesten eingehalten werden.» Bei den anderen Teilstreitkräften der Bundeswehr herrschen analoge Zustände.

Der Fonds von 100 Milliarden Euro, mit dem Bundeskanzler Scholz die Bundeswehr wieder einsatzfähig machen will, ist ein eindrücklicher Beweis dafür, dass sich diese in einem erbärmlichen Zustand befindet. Bis die Bundeswehr ihre wichtigen Aufgaben in der Nato wieder erfüllen kann, wird es mehr als ein Jahrzehnt dauern. Sie ist somit nicht nur gegenwärtig, sondern noch längerfristig kein Kooperationspartner für die Schweiz im Kriegsfall. Dasselbe gilt für Frankreich und insbesondere für Italien, das sich kaum veranlasst sehen dürfte, der verteidigungsfaulen Schweiz nördlich des Alpenkammes im Kampf gegen einen Angreifer beizustehen. Die USA wären unter dem Gesichtspunkt des ihnen zur Verfügung stehenden Waffenarsenals gegen Bedrohungen aus Luft und Weltraum der einzige valable Kooperationspartner für die Schweiz. Sie haben aber andere strategische Ziele, als die satt gewordenen Eidgenossen zu unterstützen, die sich während mehr als zwei Jahrzehnten auf das Beziehen exzessiver Friedensdividenden fokussiert haben.

Aber selbst dann, wenn die Verteidigungsfähigkeit der an die Schweiz grenzenden Nato-Staaten wieder einigermaßen intakt wäre, würde die Gefahr bestehen, dass die vereinbarte Kooperation nicht zum erhofften Ergebnis führt. Denn sollte die

Die Armee muss eine Sache des Volkes sein und bleiben.

Nato russische Truppen in Süddeutschland bekämpfen müssen, hätte sie vermutlich kaum mehr die Mittel, um der Schweiz rechtzeitig mit Erfolg zu helfen. Für die Nato-Truppen in Süddeutschland würde das schweizerische Mittelland als Ost-West-Durchgang eine untergeordnete Gefahr darstellen, der nicht mit einer vorsorglichen eigenen Truppenstationierung im Mittelland zu begegnen wäre. Vielmehr ginge es darum, einen direkten Vorstoss des Gegners durch den Schwarzwald in die Oberrheinische Tiefebene zu verhindern. Hingegen könnte ein Vorstoss russischer Truppen durch das Mittelland in Ost-West-Richtung für Frankreich ein Problem sein, das sich aber mit einem Verteidigungsdispositiv im Jurabogen von Basel nach Genf lösen liesse. Allenfalls könnte der Kampf in der Westschweiz aufgenommen werden, um negative Kriegsfolgen «auszulagern». Für die Schweiz wäre das eine fragwürdige Kooperation, weil beim Eingreifen der französischen Streitkräfte der weitaus grösste Teil des Mittellandes bereits durch den Angreifer überrollt worden wäre. Als Ultima Ratio könnte Frankreich auch den Einsatz von taktischen Atombomben auf dem Territorium der Schweiz in Betracht

ziehen, um eine aus seiner Sicht bedrohliche Entwicklung zu bereinigen.

IV. Grundsätzliches zu einer neuen Verteidigungsstrategie und Armeekonzeption der Schweiz

Die «Zeitenwende» infolge des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine erfordert eine konstruktive Diskussion über die künftige Verteidigungsstrategie und Armeekonzeption der Schweiz. Die aktuelle, untaugliche «savoir faire und Aufwuchs»-Armee ist nicht mehr zu verantworten, wenn die Armee ihren Auftrag gemäss Art. 58 Abs. 2 BV erfüllen soll. Bei dieser Diskussion drängt es sich auf, nach wie vor gültige Aussagen des Bundesrates in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Konzeption der Landesverteidigung vom 6. Juni 1966²⁵ betreffend die geltenden Planungsrichtlinien zu beachten²⁶: «*Von entscheidender Bedeutung ist (...) die Würdigung der besonderen schweizerischen Verhältnisse, die von den für moderne Offensivarmeen gültigen Voraussetzungen mehr oder weniger abweichen. Eigene Wege sind aber nicht in allen Bereichen der Rüstung gangbar.*»

Gemäss Konrad Hummler ist zu entscheiden, «*ob wir wieder zu einer zahlenmässig breit abgestützten Armee zurückfinden oder über eine kleinere, äusserst schlagkräftige, mit modernsten Waffen und Geräten ausgerüstete Hochleistungsgruppe verfügen wollen.*»²⁷ Für die Beantwortung dieser Frage sind sowohl politische als auch militärische Gesichtspunkte massgebend. Nur die wichtigsten davon können hier dargestellt werden.

Die Armee muss eine Sache des Volkes sein und bleiben. Nur so wird ihre breite Abstützung sichergestellt, was unerlässlich ist, um *ihre Existenz langfristig zu sichern*. Eine kleine, elitäre «Hochleistungsarmee» verliert über kurz oder lang ihren Rückhalt im Volk und in den das Volk repräsentierenden politischen Gremien, die für die Landesverteidigung unmittelbar verantwortlich sind. Ihr fehlen das nötige gesellschaftliche Gewicht und der erforderliche politische Einfluss. Eine «*äusserst schlag-*

²² Die Luftwaffe darf und soll an Übungen von anderen Luftstreitkräften teilnehmen, sofern es sich nicht um die Simulation von Konfliktszenarien unter offensichtlicher Bezugnahme auf die Russische Föderation handelt. Und sie darf keinesfalls andere Luftwaffen bei der Erfüllung militärischer Aufgaben wie Luftraumüberwachung und Luftpolizeidienst in Osteuropa unterstützen. Dagegen ist eine Zusammenarbeit in diesem Bereich mit unseren Nachbarn unbedenklich und findet auch statt.

²³ Zum Ganzen unter Bezugnahme auf die Zeitschrift «The Military Balance», Stahel, Albert, Beurteilung der militärischen Lage in Europa, ASMZ 05/2016, S. 28 f.

²⁴ NZZ 19/11/2019, S. 18; gl.M. Brigadegeneral Wolfgang Kopp, ASMZ 3/2016, S. 59 f.

²⁵ BBl 1966, S. 853-877.

²⁶ BBl 1966, S. 869, Ziff. 3. lit. d.

²⁷ Hummler, a.a.O., S. 18.

kräftige, mit modernsten Waffen und Geräten ausgerüstete Hochleistungstruppe» könnte nur eine Berufsarmee sein, für die eine adäquate ganzjährige Beschäftigung nicht zu bewerkstelligen und volkswirtschaftlich nicht zu verantworten wäre. Es ist zu bezweifeln, dass das nötige Personal in der erforderlichen Qualität auf die Dauer rekrutiert werden könnte. Die Regelung des Ausscheidens aus der Armee bzw. der «Pensionierung» der Armeeangehörigen, die aufgrund des Alters den hohen Anforderungen des Dienstes nicht mehr genügen, wäre ein nicht zu unterschätzendes Problem. Zudem ist zu beachten, dass die künftige Armee auch personalintensive, weder «High-Tech-Waffen» noch «High-Tech-Geräte» erfordernde Aufgaben zu erfüllen hat, jedenfalls solange sie Objekte der «kritischen Infrastruktur» schützen muss. Dies erfordert unumgänglich «*manpower*».

Für die Bewaffnung und Ausrüstung einer äusserst schlagkräftigen Hochleistungstruppe wären ausländische Armeen und das verheissungsvolle Marketing der Produzenten von Militärmaterial zwangsläufig ein verabsolutierter Massstab. Es darf bezweifelt werden, dass damit die tatsächlichen Bedürfnisse der Bodentruppen aufgrund der Topografie und der Bodenbedeckungen der Schweiz optimal erfüllt würden.²⁸ Der Verfasser hält eine «breit abgestützte» Milizarmee für die bessere Lösung als eine kleine «Hochleistungstruppe». Selbstverständlich verlangen die Anforderungen an die Bedienung und den Unterhalt von komplizierten Waffensystemen und gewisse andere besonders anspruchsvolle Tätigkeiten auch bei einer breit abgestützten Milizarmee besonders qualifizierte Berufsmilitärs, beispielsweise bei der Luftwaffe²⁹ und Luftraumüberwachung oder bei den Cyberwar-Aktivitäten.

Die erforderliche Verteidigungsfähigkeit und die sich daraus ergebende Dissuasion zur Verschonung der Schweiz von Krieg³⁰ können nur mit einer auf die spezifischen schweizerischen Eigenheiten zugeschnittenen, unter konsequenter Ausnutzung des Geländes – und wo möglich asymmetrisch – kämpfenden Armee erreicht werden. Sie müsste den Angreifer schon an der Landesgrenze mit einem zähen Abwehrkampf konfrontieren und diesen in Verteidigungszonen im Landesinnern, die sich an Geländehindernisse wie Flüsse, Gräben und Hügelzüge anlehnen, fortsetzen. Die asymmetrische Kampfführung hätte zur Folge, dass der (mechanisierte) Angreifer darauf nur ungenügend oder überhaupt nicht vorbereitet wäre.

Die vorgeschlagene Anhebung des Militärbudgets auf sieben Milliarden Franken bis 2030 genügt überhaupt nicht.

V. Skizze einer Armee zur Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit und Dissuasion

Die Wiederherstellung einer Armee, die Land und Bevölkerung verteidigen kann und dissuasiv wirkt zur Verschonung der Schweiz von Krieg, braucht Zeit und verursacht in Zukunft wesentlich höhere Ausgaben als diejenigen, die in den letzten zwei Jahrzehnten für militärisch ausreichend und politisch vertretbar gehalten worden sind. Die vorgeschlagene Anhebung des Militärbudgets auf sieben Milliarden Franken bis 2030 genügt überhaupt nicht, um die quantitativen und qualitativen Rüstungslücken der seit 1995 kaputtgesparten Armee beförderlich zu beheben. Es reicht auch bei weitem nicht aus, die bestehende Armee um 20 000 Armeeangehörige zu vergrössern. Denn mit einer personellen Stärke von 120 000 Armeeangehörigen können die unten aufgeführten essenziellen «Kampfelemente» nicht personell im geforderten Masse für ihre Aufgaben alimentiert werden. Dazu kommen die Armeeangehörigen der logistischen Formationen, der zur Führung

²⁸ Dazu Korpskommandant a D Heinz Häslar (Grundsätzliche Überlegungen eines ehemaligen Generalstabschefs, in: Erinnerungen an die Armee 61, S. 108): «Unsere künftige Armee muss den Gegebenheiten unseres Landes und nicht denjenigen fremder Staaten entsprechen. Das war schon immer ihr Qualitätszeichen.»

²⁹ Anlässlich der Armee-Orientierungstagung für die Milizorganisationen vom 14. April 2022 erklärte Divisionär Peter Merz, Kommandant Luftwaffe, in einem Referat, Miliztruppen könnten den F-35 wie den F/A-18 warten und durch Komponentenaustausch in beträchtlichem Umfang reparieren.

³⁰ Art. 58 Abs. 2 BV.

der Armee nötigen Truppen, der Genie- und Rettungstruppen sowie der ABC-Formationen.

Die Behandlung der Kampfelemente in den folgenden Ausführungen beruht auf der voraussichtlichen Chronologie ihres Engagements im Verteidigungsfall. Sie weist nicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Truppen hin. Die Armee ist ein mit einer Kette zu vergleichendes Gesamtsystem. Sie ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Eine verantwortungsbewusste Verteidigungsstrategie kann insbesondere nicht – ohne unglaublich zu werden – auf ein einzelnes, angeblich zu teures Glied verzichten und mit der (rechtzeitigen) Hilfe Dritter rechnen. Solche Hoffnungen sind in Kriegen der Vergangenheit regelmässig enttäuscht worden.

1. Schutz und Verteidigung gegen Cyberangriffe

Cyberangriffe sind ein neues, wichtiges Element der hybriden Kriegsführung, das durch die technische Entwicklung möglich geworden ist. Sie dienen dazu, in Computernetzwerke des Gegners einzudringen, diese funktionsunfähig zu machen, Informationen zu erlangen oder falsche Prozessergebnisse zu bewirken. Mit Cyberangriffen ist vor und während eines mit Waffen ausgetragenen Konflikts zu rechnen. *Die Armee muss gegen Cyberangriffe geschützt sein oder muss sich gegen diese mindestens erfolgreich verteidigen können.* Die Armee sollte in der Lage sein, auf Cyberangriffe nicht nur defensiv, sondern auch offensiv zu reagieren. Das Neutralitätsrecht verbietet Letzteres nicht. Eigene Cybergegenangriffe führen kaum zu einem höheren Kriegsrisiko, wenn Cyberattacken des Gegners einen drohenden konventionellen Angriff einleiten. Sie sollen den beabsichtigten Angriff erleichtern und zum Erfolg führen.

Von fehlendem militärischem Sachverstand zeugt die Meinung, *der Cyberwar mache Investitionen in die klassischen militärischen Kampfmittel wie mechanisierte Truppen, Artillerie, Flugwaffe, Boden-Luft-Verteidigung und Infanterie überflüssig.* Diese haben ihre Bedeutung keineswegs eingebüsst, weil der Angreifer nach wie vor mit dem Ziel «*boots on the ground*» agiert. Es ist davon auszugehen, dass er alle dafür nötigen Mittel brutal einsetzt, wie der Krieg in der Ukraine unmissverständlich zeigt. Ein Angreifer kann nur mit gleichen und allenfalls mit (wirksamen) asymmetrischen Kampfmitteln gestoppt, über die Landesgrenze zurückgedrängt, kampfunfähig gemacht oder vernichtet werden. Unzutref-

fend ist die Vorstellung, die Armee könne die Privatwirtschaft gegen Cyberangriffe schützen und verteidigen. Diese ist selbst verantwortlich für die erforderlichen Massnahmen. Hingegen kann ein befruchtender Austausch von Know-how zwischen Armee und Privatwirtschaft selbstverständlich stattfinden.

2. Flugwaffe und bodengestützte Luftverteidigung

Ist eine Luftwaffe nicht in der Lage, die Luftherrschaft zu erringen und aufrechtzuerhalten über den Operationsgebieten der Bodentruppen, können diese ihre Aufträge kaum über längere Zeit erfüllen. Sie sind den Angriffen von Erdkampfflugzeugen, Kampfhelikoptern, Kampfdrohnen und Marschflugkörpern des Gegners wehrlos ausgesetzt und werden rasch bis zur Kampfunfähigkeit dezimiert oder vollständig vernichtet. Deshalb braucht die Schweiz *Jagdflugzeuge* für die Bekämpfung von gegnerischen Flugzeugen, Drohnen und Marschflugkörpern. Weiter muss die Schweiz in der Lage sein, einzelne Raketenabschussfahrzeuge oder Stellungsräume von Raketenwerfern (Stalin-Organen) oder Geschützen und andere wichtige gegnerische Ziele wie Radar- und Funkstationen, Fahrzeugbereitstellungen, Fahrzeugkolonnen und Notbrücken bzw. bereitgestelltes Brückenmaterial mit Bomben und Luft-Boden-Raketen anzugreifen und zu vernichten. Dazu sind *Erdkampfflugzeuge* erforderlich. Eine Voraussetzung für Erdkampfeinsätze ist natürlich, dass Sensoren wie *Aufklärungsdrohnen* und *Aufklärungsflugzeuge* in der Lage sind, die erwähnten Angriffsziele ausfindig zu machen.

In der Armee 61/66 waren die Beschaffung und der Betrieb von Flugzeugen für die Interzeption (36 Mirage IIIS), den Raumschutz (110 F-5 Tiger II), die operative Aufklärung (18 Mirage IIIRS) und den Erdkampf (160 Hawker Hunter) noch eine Selbstverständlichkeit. Aufgrund der «Zeitenwende» und der Rückkehr von Krieg nach Europa müsste wieder eine Flugzeug-



Art Abt 16, WK 2021, Bière.

Quelle: SOGART

flotte mit den genannten Fähigkeiten beschafft werden.³¹

Neben einer glaubwürdigen Luftwaffe ist auch eine ernst zu nehmende, moderne *bodengestützte Luftverteidigung* unerlässlich, um die Zivilbevölkerung und die Bodentruppen vor Luft-Boden-Angriffen zu schützen. Im Kalten Krieg hatte die Schweiz eine weltweit unerreichte Flab-Dichte mit ihrer Flab-Lenk-Waffe Bloodhound (9 Feereinheiten zwischen dem Jorat und dem Zürcher Oberland mit insgesamt 68 Wernern für Raketen mit einer Reichweite von ca. 120 km gegen Ziele in einer Höhe von bis zu 20 km), Flab-Lenk-Waffe Rapier (60 Feereinheiten), Flab-Lenk-Waffe Stinger (488 Feereinheiten bzw. Abschussgeräte) und 264 35-mm-Flab-Kanonen 63 Zwilling mit einem Feuerleitgerät pro Kanonenpaar. Diese bodengestützte Luftverteidigung wird Ende 2022 auf 24 Feereinheiten der modifizierten 35-mm-Flab-Kanone 63/12 und 96 Feereinheiten bzw. Abschussgeräte Stinger geschrumpft sein. Dabei handelt es sich um eine lächerliche (quantitative und qualitative) Luftverteidigungskapazität, die nicht

einmal die «savoir faire»-Kompetenz sicherstellt. Immerhin werden Patriot-Systeme beschafft, mit denen jedoch gerade 15 Prozent des schweizerischen Territoriums abgedeckt werden können.³² Allerdings gibt es auch bei diesem Projekt einmal mehr Indizien, dass eine «unvollständige Beschaffung» stattfinden wird.³³ Die Topografie der Schweiz ist ungünstig für die bodengestützte Luftverteidigung und erfordert unterschiedliche, leistungsfähige Flab-Systeme mit überlappenden Feuerräumen in grosser Anzahl, um Kampfflugzeuge, Kampfhelikopter, Kampfdrohnen und Marschflugkörper eines Angreifers abschiessen zu können.

Luftwaffe und bodengestützte Luftverteidigung sind sich ergänzende Systeme mit spezifischen Funktionen. Die Jagdflugzeuge als bewegliche Reserve am Himmel lassen sich nicht durch die (statische) bodengestützte Luftverteidigung substituieren, um Kosten zu sparen. Der Krieg in der Ukraine zeigt täglich drastisch, wie wichtig eine glaubwürdige Luftwaffe und bodengestützte Luftverteidigung sind. Die Schweiz steht allein bei der *Luftwaffe* und der *bodengestützten Luftverteidigung* vor einem gewaltigen Investitionsvolumen, *wenn sie nach der «Zeitenwende» zu einer glaubwürdigen Landesverteidigung mit dissuasiver Wirkung zurückkehren will.*

3. Artillerie

Im Jahr 1988 verfügte die Schweizer Armee über 564 Panzerhaubitzen M109. Es handelte sich um die drittgrösste Flotte (in absoluten Zahlen) weltweit. Diese wurde 1997 auf 348 Haubitzen reduziert. In der aktuellen, «weiterentwickelten» Armee sind es noch 72 Haubitzen in vier Artillerieabteilungen. Sie müssen bis 2030 ersetzt werden.³⁴ Dies soll eine weitere Reduktion der Geschütze zur Folge haben, aber vertretbar sein aufgrund der gesteigerten Wirkung (Reichweite, Präzision und Feuerkadenz). Der geringere Schutz der Kanonen auf Lastwagen soll ebenfalls vertretbar sein infolge der grösseren Mobilität.³⁵ Diese Argumentation ist in verschiedenen Punkten nicht nachvollziehbar.³⁶ Die indirekte Feuerunterstützung auf kurze Distanz (8 km) soll mit 32 neuen Panzermörsern 16³⁷ erfolgen.³⁸ Schliesslich darf hinsichtlich der enormen Einbusse an artilleristischer Feuerkraft der Schweizer Armee gegen harte und weiche Ziele die Liquidation der gut 120 12-cm-Festungsminenwerfer mit Zwillingrohr nicht unerwähnt bleiben. Sie ist durch das Parlament im Jahr 2018 beschlossen worden auf Antrag der Armeeführung, welche die Festungsminenwerfer als «nutzloses Relikt des

³¹ Die Beschaffung von 36 F-35 kann nur ein Anfang sein. Sie genügt nicht. Mit der Botschaft zur Beschaffung des Kampfflugzeuges Gripen vom 14. November 2012 (BBI 2012, S. 9286) beantragte der Bundesrat den Kauf von 22 Gripen als Ersatz für die veralteten F-5 Tiger II und als Ergänzung der damals noch vorhandenen 31 F/A-18 mit dem Eingeständnis, *dass eine Beschaffung von 33 Flugzeugen nötig wäre, «um die Anforderungen ausserhalb der Grundfähigkeiten zu erfüllen»*. In der Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014 erklärte der Bundesrat (S. 33): *«32 Kampfflugzeuge (die F/A-18-Flotte) genügen nicht.»* Sollen nun 36 F-35 genügen? Der Entscheid, nur zwölf gelenkte Bomben und Raketen für den F-35 zu beschaffen zwecks Erwerbs einer beschränkten technischen Erdkampfkompentenz (savoir faire), müsste in Anbetracht der «Zeitenwende» mit besonderer Dringlichkeit revidiert werden.

³² Surber, Michael, Die Schweiz will ihren Luftraum wieder mit Raketen verteidigen, NZZ 04/05/2018, S. 3.

³³ Müller, Peter, Armeebotschaft 2022: Rekordhohe Verpflichtungskredite, ASMZ 05/2022, S. 34.

³⁴ Brutschy, Michael, Ein neues Geschütz, SOGAFLASH 2021, S. 22 ff.

³⁵ Zukunft der Bodentruppen, S. 100 und 138.

Kalten Krieges» bezeichnete. Immerhin soll die Liquidation der Festungsminenwerfer aufgrund des Ukraine-Krieges sistiert worden sein.

Gemäss dem Bericht über die Zukunft der Bodentruppen muss bedrohtes Territorium *möglichst ab Landesgrenze* verteidigt werden.³⁹ Die Armeeführung konkretisiert ihre Aussage dahingehend, dass die zur Abwehr eines terrestrischen Vorstosses eingesetzten Verbände den *Kampf nach Möglichkeit im dafür geeigneten Gelände* führen sollen.⁴⁰ Es handelt sich um eine eigenartige Vorstellung. Denn der Kampf darf keinesfalls in ungeeignetem Gelände geführt werden, will man nicht zu vermeidende Niederlagen mit personellen und materiellen Verlusten von vornherein in Kauf nehmen. Der Kampf ist weiter in *einzelnen, räumlich nicht zusammenhängenden Dispositiven* zu führen. Dazwischen soll der Gegner kanalisiert und abgenützt, das heisst in seiner Kampfkraft geschwächt werden. Das soll vor allem mit *indirekter Feuerwirkung von Bogenschusswaffen* und *präzisem Feuer aus der Luft* erreicht werden.⁴¹ Letzteres ist vorderhand keine wirkliche Option. Denn mit dem F-35 werden nur eine lächerliche Anzahl Raketen beschafft zwecks Sicherstellung einer minimalen (technischen) «savoir faire»-Kompetenz.⁴²

Die beabsichtigte Kampfführung überzeugt nicht. *Der Angreifer muss beispielsweise schon an der Überwindung des Rheins zwischen Stein am Rhein und Basel – der bedeutendsten Eintrittsbarriere – gehindert werden.* Es ist sicherzustellen, *dass keine Brücken mehr benützbar sind und der Angreifer auf den Einbau eigener Behelfsbrücken für Panzer und andere Fahrzeuge angewiesen ist.*⁴³ Dieser ist mit Artilleriefeuer zu verunmöglichen. Auch die erfolgreiche Heranführung von Brückenmaterial und der Betrieb von Fähren sind zu verhindern. Fahrzeuge im Raum des Brückenschlags sind zu vernichten. Dazu dient entsprechend dem aktuellen ukrainischen Artilleriekonzept eine *zahlenmässig starke und weitreichende Artillerie,*

- deren Geschütze in einem *weit ausgedehnten Stellungsraum zerstreut* positioniert sind (Schutzmassnahme gegen das Konterbatteriefeld und Luft-Boden-Angriffe);
- die über ein *lückenloses «Sensorennetz»* verfügt zur *Überwachung der Flussabschnitte*, in denen Brücken eingebaut oder Fähren betrieben werden können (rasche Zielerkennung);
- die mit einem *artillerie-spezifischen Informations- und Führungssystem* geleitet wird,

Im Jahr 1988 verfügte die Schweizer Armee über 564 Panzerhaubitzen M109. Es handelte sich um die drittgrösste Flotte (in absoluten Zahlen) weltweit.

das erlaubt, mit den *zerstreuten Einzelgeschützen koordiniert mit der nötigen Wirkung und rasch zu schießen* trotz allfälliger EKF-Massnahmen des Angreifers; • die über *«intelligente», zielsuchende Munition* zur Bekämpfung von «Punktzielen» verfügt, damit eingebaute Brücken, Fähren und Fahrzeuge vor Übersetzstellen und in Brückenköpfen effizient bekämpft und vernichtet werden können.

Die aktuelle und künftige Artillerie dürfte bestenfalls ansatzweise über die erforderlichen Mittel verfügen, um einen Angreifer an der Überwindung von Flusshindernissen an den Grenzen und in den Verteidigungs-

zonen wirkungsvoll und nachhaltig zu hindern. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang folgende bedenkliche Aussage im Bericht «Zukunft der Bodentruppen»:⁴⁴ «In den 2020er und 2030er Jahren wird der Grossteil der Munition an ihr Nutzungsende gelangen. Die an sich erforderliche Erneuerung kann allerdings nur in kleinerem Umfang vorgenommen werden, womit namentlich im Verteidigungsfall Engpässe in Kauf genommen werden müssten.»⁴⁵

4. Infanterie

Eine hinsichtlich Bestand viel stärkere und (wieder) vollständig ausgerüstete, moderne Infanterie muss künftig in der Lage sein, einerseits Objekte der kritischen Infrastruktur zu schützen und andererseits einen Angreifer an der Landesgrenze und im Landesinnern, insbesondere im Mittelland, am Vorstossen zu hindern.⁴⁶ *Nur durch Verteidigungsfähigkeit* wird die *Dissuasion zur Kriegsverschonung* sichergestellt. Diese Infanterie muss sich im Verteidigungsfall auf ihre Bewachungs- und Kampfaufträge konzentrieren können und darf nicht als «Mädchen für alles» verwendet werden. Damit wird sie überfordert. Der Zeitbedarf für die erforderliche Vorbereitung von Bewachungs- oder Kampfdispositiven lassen vorgängige Unterstützungsaufträge gemäss dem Sicherheitspolitischen Bericht 2021⁴⁷ nicht zu, da die Mobilmachungen erfahrungsgemäss aus wirtschaftlichen und politischen Überlegungen (zu) spät angeordnet werden und die Miliztruppen erwiesener-

³⁶ Die Reduktion der Geschütze zwingt zu mehr Stellungswechseln im Feuerkampf, um den drohenden Konterbatteriefeldern auszuweichen. Dies reduziert die Feuerbereitschaft der Geschütze. Dazu kommt, dass Lastwagengeschütze keine gleich grossen Feuersektoren wie Raupengeschütze haben und hydraulische Stützen auf tragfähigen Boden ausfahren müssen zur Aufnahme der Rückstosskräfte durch den Untergrund. Auch die durch den kleineren Feuersektor nötig werdenden Korrekturen der Schussrichtung reduzieren die Feuerbereitschaft der Geschütze.

Der Vergleich «Rad»/«Raupen» von Brutschy spricht klar für die «Raupen» im Gefecht. «Rad» ist nur hinsichtlich der Beschaffungs- und Betriebskosten günstiger (a.a.O., S. 24). *Einmal mehr wird den Armeemännern eine «Billiglösung» zugemutet in stossendem Widerspruch zur früheren Beurteilung der Rad- und Raupenpanzer im VBS* (dazu ausführlich unten, S. 10 f.).

³⁷ Dieser erfüllt nach wie vor nicht alle gestellten Anforderungen und ist generell eine nicht kriegstaugliche Fehlentwicklung (dazu ausführlich Schaub, Panzermörser 16: Truppentauglich?, ASMZ 12/2020, S. 24 f.).

³⁸ Zukunft der Bodentruppen, S. 138.

³⁹ Zukunft der Bodentruppen, S. 80.

⁴⁰ Zukunft der Bodentruppen, S. 81.

⁴¹ A.a.O., S. 81.

⁴² Sollte die Luftwaffe dereinst in der Lage sein, Erdkampf zu betreiben, *muss sie gegen Ziele von besonderer Wichtigkeit eingesetzt werden, welche die Artillerie aufgrund ihrer Reichweite und/oder Wirkung nicht vernichten kann.* Die wenigen F-35 dürfen nicht den besonderen Gefahren des Erdkampfes ausgesetzt werden, wenn ein solcher Einsatz nicht nötig ist.

⁴³ Der Befehl an die ehemalige Grenzbrigade 5 enthielt an zweiter Stelle den Passus: «*Stellt die Zerstörung der Rheinübergänge sicher.*»

⁴⁴ S. 139 (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁴⁵ Die starke Artillerie der Schweiz während des Kalten Krieges war eine erfreuliche Ausnahme nach den Missständen im Ersten und Zweiten Weltkrieg (Wille, Ulrich, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, S. 257 ff.; Guisan, Henri, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939–1945, S. 98 ff.).

⁴⁶ Dazu Schaub, Schweizer Armee in der Konzeptions-Sackgasse, S. 65 ff., insbesondere S. 67.

⁴⁷ Die Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates vom 24. November 2021, S. 35.

massen einer intensiven Auffrischung ihrer Gefechtstechnik und Verbandsschulung bedürfen. Zudem sind Stellungsbau und viele andere Arbeiten zu bewältigen.

Die Infanterie kann ihren Kampf nicht in jedem Gelände und landesweit führen. In der Verteidigung ist sie auf sogenanntes *Infanterie- und Panzer/Infanterie-Gelände* angewiesen, in dem der Angreifer nicht in der Lage ist, seine Feuerüberlegenheit und Beweglichkeit bzw. Stosskraft auszuspielen. Sie nützt mit Vorteil *Flusshindernisse* aus⁴⁸, die – wie der Rhein – das Vorrücken des Angreifers wegen der zerstörten Brücken massiv erschweren und wirkungsvolle Artilleriefeuer auf lohnende Ziele ermöglichen. In der Kampfführung muss deshalb eine *Rückkehr zur «Zerstörungsführung» mit Sprengobjekten*⁴⁹, zur *«Hindernisführung» mit vorbereiteten Strassen- und Geländesperren* und zur *«Verminungsführung» mit Panzer- und Fahrzeugminen* eingeleitet werden, in erster Priorität an der östlichen und nördlichen Landesgrenze, in zweiter Priorität an den Eintrittspforten in das Mittelland und in dritter Priorität in den möglichen Sperrzonen im Mittelland.

Ein *engmaschiges Zerstörungs- und Hindernisnetz* ist ein *asymmetrisches*, in Kombination mit anderen militärischen Mitteln höchst *wirkungsvolles* und *«erschwingliches» Verteidigungsmittel*, dessen Vernichtung mit Luft-Boden-Angriffen oder Artilleriefeuer durch den Angreifer nicht zu befürchten ist.⁵⁰ Denn damit würde dieser sich selbst behindern. Auch die *12-cm-Festungsminenwerfer* an der Landesgrenze und im Mittelland müssen – soweit noch nicht liquidiert – reaktiviert oder an wichtigen Standorten neu erstellt werden.

Die Infanterie ist gegen mechanisierten Gegner nur (sehr) beschränkt angriffsfähig. In gekammertem Gelände mit guten Tarnungsmöglichkeiten oder verlässlichen Deckungen sind Angriffe bis Kompaniestärke mit Aussicht auf Erfolg möglich. Am besten eignet sich überbautes Gebiet für offensive Aktionen. Lange Verschiebungswege sind problematisch. Im Vordergrund stehen die Vernichtung von eingebrochenem Gegner, Hinterhalte oder Überfälle. «Feldschlachten» mit mechanisiertem Gegner enden für die Infanterie auf dem Soldatenfriedhof. Deshalb sind mechanisierte Truppen für die Schweiz unerlässlich, wie in Ziffer 5. dargelegt wird.

Die Vorstellungen des Verfassers dürften in gewissen Kreisen als antiquiert und nicht Nato-kompatibel abgetan werden, weil sie grundsätzlich auf die autonome Verteidi-

«Wer auf den Krieg vorbereitet ist, kann den Frieden am besten wahren.»

George Washington (1732–1799); er führte die Revolutionsarmee zum Sieg und errang so die amerikanische Unabhängigkeit, er war der erste Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

gung der Schweiz im speziellen Kampfraum Schweiz ausgerichtet sind.⁵¹ Wenn ein Nato-Beitritt nicht in Frage kommt, muss sich die Schweiz mit den wirkungsvollsten Vorkehrungen im eigenen Territorium und – wenn nötig und erfolgversprechend – im grenznahen Ausland selbst verteidigen können. Wenn die Nato-Truppen gezwungen sind, in Zentraleuropa zu kämpfen, haben sie kaum Mittel übrig, um der Schweiz zu helfen. Die Nato dürfte froh sein, wenn die Schweiz ihre militärischen Hausaufgaben im eigenen Territorium selbst erledigt und kein verlockendes Vakuum zugunsten der Nato-Gegner für Umgehungsoperationen bildet. Natürlich schliesst die angestrebte autonome Verteidigung Absprachen mit den Nato-Truppen im Bereich der Landesgrenzen nicht aus, wenn sich ein Verteidi-

gungsfall abzuzeichnen beginnt. Wer eine Schweizer Armee, die ausschliesslich «mobile defence» betreibt, für «alternativlos» hält, soll überlegen, wie viele mechanisierte Brigaden dazu nötig sind, welche Beschaffungs- und Betriebskosten dadurch anfallen, wo sie ein ungeeignetes Kampfmittel bilden und wo sie für ihre Aufgabe gemäss den schweizerischen Kampfbedingungen auf realistische Weise ausgebildet werden können.

5. Mechanisierte Verbände

Eine Armee ist nur in der Lage, ihr Land erfolgreich zu verteidigen, *wenn sie auch die Fähigkeit hat, die angreifenden Truppen in gewissen Situationen wirkungsvoll offensiv zu bekämpfen*.⁵² Dazu sind mechanisierte Verbände erforderlich, weil die Infanterie – wie oben dargelegt – nur sehr limitiert angriffsfähig ist. Panzertruppen sind sehr mobil und verfügen über einen starken Schutz gegen die gegnerischen Einwirkungen auf dem Gefechtsfeld wie Artilleriefeuer und ABC-Überraschungen. Sie zeichnen sich aus durch eine grosse Feuerkraft und sind in der Bewegung duellfähig mit ihren (mechanisierten) Gegnern – eine Fähigkeit, die der Infanterie abgeht. Ihr erfolgreiches Operieren setzt allerdings voraus, dass sie durch die Luftwaffe und die terrestrische Luftverteidigung gegen feindliche Luft-Boden-Angriffe durch Erdkampfflugzeuge, Kampfhelikopter und Drohnen geschützt werden können.⁵³ Diese zentrale Voraussetzung dürfte auch nach den Beschaffungen der 36 F-35 und des Bodluf-Systems von Rayton nicht erfüllt sein.⁵⁴

Die von gewissen Kreisen propagierte reine «mobile defence» ist mit den heutigen Mechanisierten Brigaden 1 und 11 ein tolles

⁴⁸ Eine *Verteidigungszone im Mittelland* muss zwischen *zwei Flüssen* oder *zwei anderen markanten Hindernissen* liegen. Weiter muss sie eine *gewisse Tiefe* mit auf sich folgenden Verteidigungsstellungen haben, damit sie nicht rasch durchstossen werden kann. Die Tiefe soll auch verhindern, dass der Angreifer die Möglichkeit hat, einen sofortigen Kollaps des Verteidigungsdispositivs mit dem Einsatz einer einzigen taktischen Atombombe herbeizuführen. Letzteres wäre bei einer blossen Verteidigungslinie viel eher möglich.

⁴⁹ Das VBS will davon nichts wissen, weil «mobile defence» betrieben werde, die keinen Kampf mit Sprengobjekten und Verminungen zulasse. Denn damit würden die Verschiebungsmöglichkeiten der beweglichen Verbände (definitiv) eingeschränkt. Der Verfasser teilt diese Auffassung überhaupt nicht. Nachhaltige Brückenzerstörungen an den Grenzflüssen beeinträchtigen die «mobile defence» im Landesinnern nicht. Dasselbe gilt auch für umsichtig geplante und durchgeführte Zerstörungen und Verminungen im Landesinnern. In der Armee 61/66 wurde das Problem mit viel mehr mechanisierten Verbänden gelöst. *Mit den Mechanisierten Brigaden 1 und 11 lässt sich ohnehin keine erfolgversprechende «mobile defence» betreiben*. Der Standpunkt der Armeeführung soll hauptsächlich unangenehmen Fragen vorbeugen wegen des unverständlichen Verzichts auf die wirkungsvollen und kostengünstigen Sprengobjekte.

⁵⁰ Schaub, Schweizer Armee in der Konzeptions-Sackgasse, S. 39 und 80 f.

⁵¹ Das kann mit Artilleriefeuer und/oder mit Luft-Boden-Angriffen der Luftwaffe geschehen.

⁵² Es kann sich darum handeln, den in eine Verteidigungszone eingebrochenen Gegner zum Rückzug zu zwingen oder zu vernichten, damit sich angeschlagene oder kollabierte Verteidigungsdispositive der Infanterie wiederherstellen lassen. Auch gegnerische Truppen, die eine Verteidigungszone durchbrochen haben, können ein Angriffsziel bilden. Denkbar ist aber auch, dass der Gegner, der im Rücken einer Verteidigungszone luftgelandet ist, angegriffen und vernichtet wird, damit er die stationären Truppen in der Verteidigungszone nicht über kurz oder lang daran hindern kann, ihren Auftrag zu erfüllen.

Auch in Zukunft sind Raupenkampfpanzer und Raupenschützenpanzer zu beschaffen.

Luftschloss. Für die beiden Brigaden sind aktuell nicht einmal genügend Kampfpanzer 87 Leopard und Schützenpanzer 2000 vorhanden.⁵⁵ Ob diese Lücken behoben werden, steht noch nicht fest. Die Übergabe der Panzermörser 16 an die Truppe lässt auch auf sich warten, sodass die Bataillone der Mechanisierten Brigaden 1 und 11 vorderhand über kein eigenes Bogenschussfeuer auf die Distanz bis 8 Kilometer verfügen.

Die Armee sollte neben den Infanterieverbänden *fünf mechanisierte Brigaden* mit je drei mechanisierten Bataillonen gemäss der Armee 95 haben. Damit würden die mechanisierten Bataillone von aktuell sechs auf 15 erhöht. Diese müssen aus verschiedenen Bereitschaftsräumen zum Einsatz gelangen und sollten nach möglichst kurzen (hindernisfreien) Verschiebungen ihre Gegner aus vorteilhaften Stellungen bekämpfen können. Auch in Zukunft sind *Raupenkampfpanzer* und *Raupenschützenpanzer* zu beschaffen. Dieser Hinweis ist nötig, weil die Kampfpanzer 87 Leopard und die Schützenpanzer 2000 dereinst aus *Kostengründen* durch Radpanzer ersetzt werden sollen.⁵⁶ Dies würde dazu führen, dass *«auf die Fähigkeit, abseits von Strassen und Wegen eine mobile Verteidigung gegen konventionelle Streitkräfte herkömmlicher Art»* zu führen, verzichtet wird. Das soll vertretbar sein, *«weil eine solche Kampfführung immer weniger erfolversprechend ist, und zwar einerseits mit Blick auf die zunehmend dichtere Überbauung des voraussichtlichen Einsatzraumes der Bodentruppen, andererseits weil zahlreiche Streitkräfte heute über Fähigkeiten verfügen,*

*Verbände und Waffensysteme mit auffälliger Signatur aufzuklären und mit weitreichenden Luft-Boden- oder Boden-Boden-Waffen zu bekämpfen».*⁵⁷ Es handelt sich um eine *abstruse Begründung*. Die Signaturen der Raupenpanzer und der Radpanzer unterscheiden sich nicht derart, dass ein signifikanter Unterschied besteht bei der Gefahr, erkannt und durch Beschuss vernichtet zu werden.⁵⁸ Hingegen sind auf Strassen angewiesene Radpanzer den Raupenpanzern in gefechtstechnischer und taktischer Hinsicht markant unterlegen und letztlich mehr gefährdet infolge ihrer eingeschränkten Mobilität und besseren Erkennbarkeit für den Gegner auf den im Voraus feststehenden Verschiebungswegen und Feuerstellungen. Die eingeschränkte Mobilität besteht auch im Ortskampf, wo sich Strassen durch Artilleriefeuer und Bombardierungen in Trümmerlandschaften verwandeln können, nicht mehr passierbar sind und ihre potenziellen militärischen Benutzer zwingen, in ebenfalls ungünstiges Nebengelände auszuweichen.⁵⁹ Im Ortskampf können sich nur robuste und feuerstarke Panzer mit einer grossen Stosskraft durchsetzen. Dementsprechend vertrat das VBS im Bericht *«Zukunft der Artillerie»* vom 1. Januar 2016 noch folgenden Standpunkt⁶⁰: *«Nach wie vor ein Vorteil von Raupenfahrzeugen besteht in ihrer Mobilität beim Kampf in überbautem Gelände: Die Fahrzeuge verfügen über einen engen Wendekreis⁶¹ und können sich auch in Trümmern fortbewegen.»* Diesen Aussagen ist hier nichts mehr anzufügen.⁶¹

VI. Fazit

Aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit die nachstehenden Folgerungen und Fragen:

1. An der untauglichen *«savoir faire und Aufwuchs»*-Armee darf nicht festgehalten werden. Deshalb ist die sachliche Diskussion über eine künftige Verteidi-

gungsstrategie und Armeekonzeption der Schweiz unerlässlich.

2. Die Diskussion zur künftigen Verteidigungsstrategie und Armeekonzeption darf nicht zur Folge haben, dass die Investitionen der Armee gestoppt werden. Es gibt eine Reihe wichtiger und dringender Investitionen, die getätigt werden müssen und getätigt werden können, weil sie konzeptionsunabhängig sind.
3. Bei der Formulierung einer Verteidigungsstrategie und der Entwicklung einer Armeekonzeption stellt sich die Frage: *«autonome Verteidigung»* oder *«Verteidigung in Kooperation»*? Welche neutralitätsrechtlichen und militärischen Überlegungen sind im Hinblick auf Kooperationen zu beachten?
4. Wie ist die Aussage zu verstehen, die *«digitalisierte Armee»* müsse *«Nato-kompatibel»* sein?⁶² Mit welchem Zweck, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und mit welchen (realistischen) Erwartungen?⁶³
5. Ist die *«area defence»* oder die *«mobile defence»* oder eine Mischform der beiden Kampfformen zweckmässig in Anbetracht der Topografie und Bodenbedeckungen der Schweiz?
6. Welchen personellen Bestand erfordert eine glaubwürdige, dissuasive Verteidigungsarmee? Genügen 100 000 oder 120 000 Armeeingehörige oder sind wesentlich mehr Armeeingehörige erforderlich?
7. Ist eine glaubwürdige, dissuasive Verteidigungsarmee mit dem heutigen Milizsystem noch realisierbar?
8. Über welches Budget muss eine glaubwürdige, dissuasive Verteidigungsarmee verfügen? Sind Armeeaussgaben von einem Prozent des BIP ab dem Jahr 2030 ausreichend? Wie wirkt sich eine jährliche Steigerung von knapp 0,04 Prozent bis 2030 aus? Wie sind die Armeeaussgaben methodisch korrekt festzulegen? ■

⁵³ Dieser Schutz ist nötig, wenn sich die mechanisierten Verbände in Bereitschaftsräumen für Einsätze bereithalten, aufgrund von Aufträgen sich verschieben oder sich im Kampf mit dem Gegner befinden.

⁵⁴ Dazu oben, S. 7, Fn. 31.

⁵⁵ Es fehlen 34 Kampfpanzer 87 Leopard, die einer Reserve eingemotteter Panzer entnommen werden könnten, aber einer Werterhaltung und Kampfwertsteigerung bedürfen. Weiter fehlen 38 Schützenpanzer 2000, die neu beschafft werden müssten, sofern dies überhaupt noch möglich ist (Bühler/Muff, Gedanken zu einer echten dritten Panzerbrigade, Schweizer Soldat 07/08/2015, S. 15 f.). Mit diesen Beschaffungen wäre übrigens das Problem der fehlenden Panzer für die Schulen noch nicht gelöst.

⁵⁶ Zukunft der Bodentruppen, S. 114, 137 und 141.

⁵⁷ Zukunft der Bodentruppen, S. 115.

⁵⁸ Fotos und Videos vom Krieg in der Ukraine liefern eindrücklichen Anschauungsunterricht, wie Strassen nicht mehr benutzbar werden können.

⁵⁹ Zukunft der Bodentruppen, S. 11.

⁶⁰ Wendekreis/Grabenüberfahrbarkeit/Kletterfähigkeit in Metern: Leopard: 7,0/3,0/1,1, Schützenpanzer 2000: 7,0/2,4/1,0, Piranha: 17,0/1,7/0,5.

⁶¹ Zum Ganzen aber ausführlich Schaub, Rudolf, Schweizer Billig-Armee, S. 58 ff.